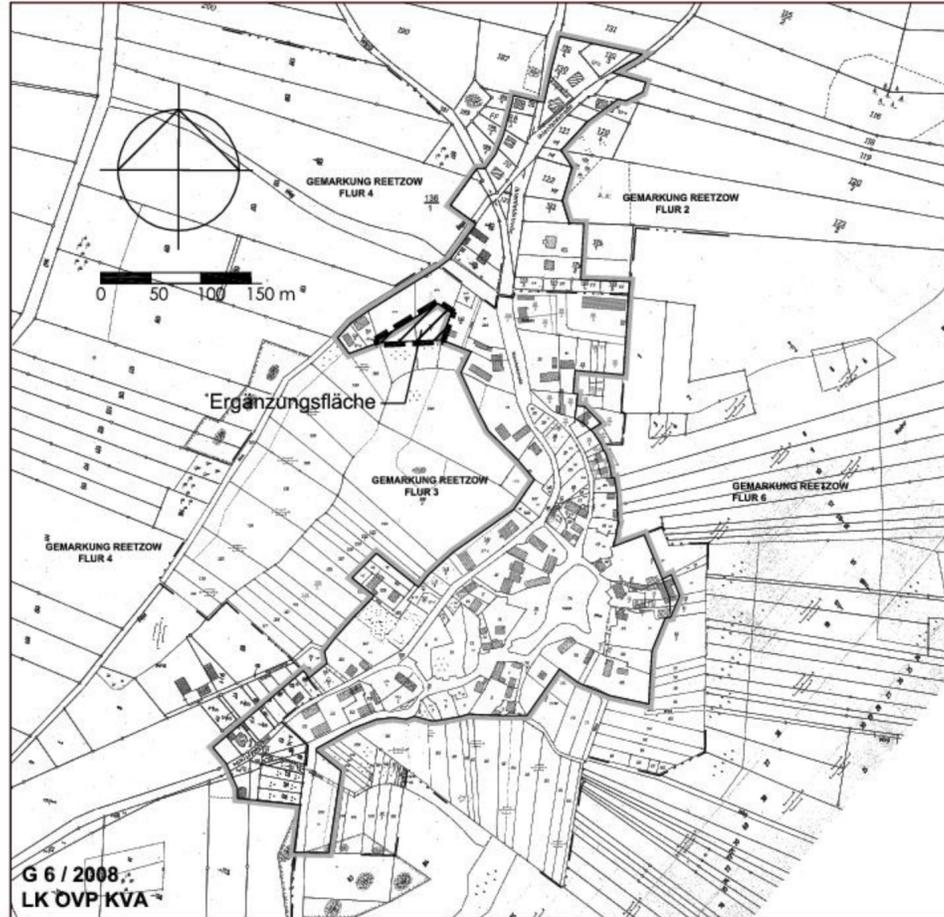


**Rechtskräftige Satzung (zur Übersicht)
i.d.F. der 1. Ergänzung**



Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow

Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow n. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom die nachfolgende Satzung für die Ortslage Reetzow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Text (Teil B)

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow ist im Planauszug mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Die 2. Ergänzung bezieht sich auf nachfolgende Flächen:
- Gemarkung Reetzow, Flur 3 - Teile der Flurstücke 141/1, 141/5

§ 2 - Festsetzungen

Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:
1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig. Wohn- und gewerblich genutzte Hauptgebäude sowie Ferienwohnungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Vom Bauordnungsrecht abweichend wird eine Reduzierung der Mindestabstandsfläche auf 2,0 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) Es findet gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V der § 6 Abs. 5 LBauO M-V keine Anwendung.
3. Auf den zu überbauenden Grundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 100 m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
- 20 m² Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität)
- 1 Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm) aus einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen:

Bäume:

- Vogelbeere
- Stieleiche
- Feldahorn
- Spitzahorn
- Gem. Rosskastanie
- Walnuss
- Bergahorn
- Birke
- Sommerlinde
- Wildbirne
- Winterlinde

Sträucher:

- Stieleiche
- Roter Hartriegel
- Purpurweide
- Hasel
- Pfaffenhütchen
- Heckenkirsche
- Weißdorn
- Johannisbeere
- Berberitze
- Schlehe
- Pfeifenstrauch
- Kornelkirsche
- Hundsrose
- Waldrebe
- Waldgeißblatt
- einf. Schneeball
- Brombeere
- Kreuzdorn

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist nur auf der Grundlage des § 18 NatSchAG M-V zulässig und entsprechend bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M-V (DSchG M-V GVOI, M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Im Bereich von Bodendenkmälern ist im Vorfeld einer Baumaßnahme die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation zu tragen hat.
- Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll von demjenigen, bei dem es anfällt aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden.

Zeichenerklärung

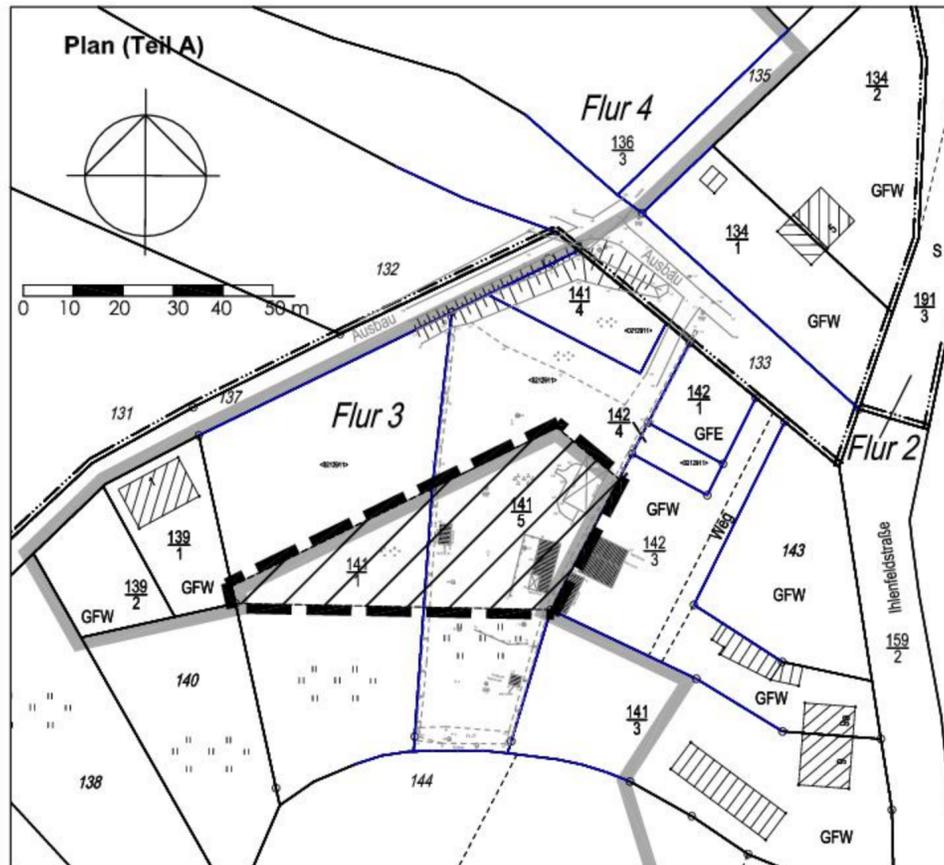
- 1. Festsetzung nach § 34 BauGB
- Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung (i.d.F. der 1. Ergänzung) (§ 34 Abs. 1 BauGB)
- Geltungsbereich der 2. Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Ergänzungsfläche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

3. Darstellung ohne Normcharakter

- Flur 2 Flurgrenze, Flurbezeichnung mit Nr.
- Gebäudebestand gemäß Flurkarte mit Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Vermessung

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Benz hat am 07.12.2011 die Aufstellung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow beschlossen und den Entwurf (Stand: 10/2011) mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Benz, den Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Benz, den Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow und die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2012 bis zum 03.02.2012 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz.php ortsüblich bekanntgemacht worden.
Benz, den Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung Benz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 22.05.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Benz, den Der Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand im Planteil (A) am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
6. Die Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow wurde am 22.05.2012 von der Gemeindevertretung Benz beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom 22.05.2012 gebilligt.
Benz, den Der Bürgermeister
7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Benz, den Der Bürgermeister
8. Der Beschluss über die Satzung der Gemeinde Benz zur 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist am auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz.php bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Benz, den Der Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungsbüro Krawutschke * Meißner * Schönemann Anklam, vom 02.09.2011
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Übernahme der ALK.
Lage- und Höhenplan mit Grenzeintrag, Lagebezug GK 42°/83 3°, Höhenbezug HN.



Satzung der Gemeinde Benz über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG
Stand: 04/2012
Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66